



CVP Kanton Schwyz
www.cvpsz.ch

Departement des Innern
des Kantons Schwyz
Herrn Landammann Armin Hüppin
Postfach 2160
6431 Schwyz

Wollerau / Goldau, 11. Januar 2012

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über Sozialhilfe

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes Stellung nehmen können.

I. Allgemeine Bemerkungen

Das heute gültige Sozialhilfegesetz ist seit 1985 in Kraft. In verschiedenen Bereichen ergibt sich aufgrund der Entwicklung der vergangenen Jahre Ergänzungs- respektive Reformbedarf. Für die CVP erfreulich ist, dass der Regierungsrat im Rahmen der angestrebten Teilrevision das im Postulat 5/08 von den CVP-Kantonsräten Margret Kessler und Willy Gwerder eingebrachte Anliegen des „erleichterten Datenaustauschs zwischen den Behörden“ aufgreift. Konkret schlägt er in fünf Bereichen Veränderungen vor.

- Regionalisierung der Sozialdienste
- Einsatz von Spezialisten zur Bekämpfung des Sozialhilfemissbrauchs
- Datenaustausch zwischen Behörden
- Beizug interkultureller Vermittlerinnen bei Verständigungsproblemen
- Finanzierung der Spezialdienste durch die Gemeinden

Die CVP erachtet die Stossrichtung der Revision im Grundsatz als richtig.

Die zur Professionalisierung der Sozialdienste vorgeschlagene Regionalisierung (§ 12) wird bis auf den Bezirk March im ganzen Kanton seit längerem gelebt. Der Vorschlag der Regionalisierung ist auch vor dem Hintergrund der Veränderungen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu sehen. Von daher kann den Überlegungen des Regierungsrates gefolgt werden.

Mit Blick auf die Regionalisierung ist allerdings zu beachten: Die bereits regionalisierten Sozialdienste haben sich auf Initiative der Gemeinden gebildet, sind unterschiedlich gross und haben unterschiedliche Aufgaben. Die CVP geht davon aus, dass § 12 des revidierten Gesetzes nicht dazu herangezogen wird, gegen den Willen dieser Gemeinden neue Kreise zu bilden oder den Aufgabenkatalog zu vereinheitlichen. Den Gemeinden muss bei einer Regionalisierung die Möglichkeit geboten werden, mittels Leistungsvereinbarungen klar zu definieren, welche Leistungen sie von einem regionalisierten Sozialdienst in welcher Qualität beziehen wollen.

Der Einsatz von Spezialisten zur Bekämpfung des Sozialhilfemissbrauchs ist in einzelnen Gemeinden bereits geprüft und auch schon ohne Gesetzesrevision teilweise angewandt worden. Es ist sinnvoll, dies nun in § 36 Abs. 2 klar gesetzlich zu regeln.

Der Datenaustausch unter den Behörden und weiteren Stellen ist für ein nachhaltiges Case Management zentral, wie die CVP bereits in Postulat 5/08 festgestellt hat (§ 5a). Er wird begrüsst.

Interkulturelle Vermittler bei sprachlichen und kulturellen Verständigungsproblemen sind heute schon in Gemeinden im Einsatz – mit gutem Erfolg. Der Einsatz dieser Vermittler soll allerdings nicht, wie in § 4 Abs. 3 vorgeschlagen, verpflichtend sein.

Generell zu hinterfragen ist die Absicht des Regierungsrates, für die Gemeinden laut §13 Abs. 2 Leistungsvereinbarungen abzuschliessen und die Kosten für diese Spezialdienste den Gemeinden übertragen zu können (§ 33 Abs. 3). Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass sich gewisse Gemeinden an Spezialdiensten nicht beteiligen. Dennoch ist das Instrument der Ersatzvornahme kritisch zu hinterfragen. Zudem sollte der Kanton, wenn er Vertragspartner ist und die Aufsicht über Spezialdienste hat, auch die Kosten tragen (Äquivalenzprinzip).

Aufnahme einer Strafnorm

Die CVP plädiert dafür, eine Strafnorm ins Gesetz aufzunehmen. Der Artikel § 146 im Strafgesetzbuch greift im Kanton Schwyz nicht bei Sozialhilfebetrug, weil sog. Lügengebilde meist nicht hieb- und stichfest nachgewiesen werden können. Bis jetzt wurde aufgrund dieses Paragraphen soweit bekannt kein einziger Klient bestraft, obwohl der Missbrauch so gut wie sicher war.

Uns ist bewusst, dass es sich bei § 146 StGB um Bundesrecht handelt. Sollte sich zeigen, dass die Aufnahme eines Strafartikels im kantonalen Recht nicht möglich ist, wird der Regierungsrat gebeten, diese Anmerkung den zuständigen Bundesbehörden in geeigneter Form mitzuteilen und eine Verbesserung anzuregen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Wir äussern uns im Folgenden nur zu jenen Bestimmungen, die wir ergänzt beziehungsweise geändert haben möchten:

§ 4 Abs. 3 (neu)

3 Bei sprachlichen und kulturellen Verständigungsproblemen können bei Bedarf von den Fürsorgebehörden und Sozialdiensten interkulturelle Vermittler beigezogen werden.

§13 Abs. 2 (neu)

Streichen

§ 33 Abs. 3 (neu)

Streichen

III. Schlussfolgerungen

Die CVP begrüsst im Grundsatz die Ziele, die in der Vernehmlassungsvorlage angestrebt werden, und wird in der Kommissionsarbeit aktiv mitarbeiten.

Für die uns gebotene Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Änderungswünsche und Anregungen möchten wir uns im Voraus bei Ihnen bedanken.

Mit freundlichen Grüssen

CVP Kanton Schwyz

Andreas Meyerhans
Präsident

Adrian Dummermuth
Fraktionschef